

AUSGABE OKTOBER 2023

VÖB AKTUELL

1 BANKENAUF SICHT/BANKENREGULIERUNG

- 1.1 Rat und Parlament erzielen vorläufige Einigung über EU-Bankenpaket S. 2
- 1.2 EBA-Bericht zur Überwachung von Eigenmittelinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten S. 2
- 1.3 Rat und Parlament einigen sich auf wichtigen Schritt zur Wiederbelebung des Verbriefungsmarktes S. 2
- 1.4 EBA-Leitlinien zur Gesamtanierungskapazität S. 3
- 1.5 Diversität und Vergütungsunterschiede im Leitungsorgan S. 3
- 1.6 Europäische Datenbank zum Informationsaustausch zu Fit & Proper S. 3
- 1.7 Mögliche Bundesratsinitiative zur Verankerung der Geschlechterparität im KWG S. 3
- 1.8 Siebte MaRisk-Novelle abgeschlossen S. 4
- 1.9 Zukunft der MaRisk unklar S. 4
- 1.10 Risiko einer übermäßigen Verschuldung S. 4
- 1.11 Umstellung der SREP-Methodik S. 5
- 1.12 Fit-for-55-Klimarisikostresstest S. 5
- 1.13 Überarbeitung der EU-Vorgaben zur Bankenabwicklung und Einlagensicherung (CMDI) S. 5

2 FINANZEN

- 2.1 CSRD-Umsetzung S. 6
- 2.2 Europäische Nachhaltigkeitsberichtsstandards S. 6
- 2.3 Internationale Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung S. 6
- 2.4 Überprüfung der Wertminderungsvorschriften in IFRS 9 S. 6

3 KAPITALMÄRKTE

- 3.1 Retail Investment Strategy S. 7
- 3.2 Zukunftsfinanzierungsgesetz S. 7

4 FÖRDERGESCHÄFT/FINANZIERUNG

- 4.1 Transition Finance: Empfehlungen der Europäischen Kommission S. 8
- 4.2 Konkretisierungen EU-Taxonomie: neue Wirtschaftstätigkeiten Klima-Umweltziele und Taxo4 S. 8

5 RECHT/STEUERN

- 5.1 Bessere Quellensteuerverfahren zur Förderung grenzüberschreitender Investitionen und zur Bekämpfung von Steuermisbrauch S. 8
- 5.2 Neuregelung des AGB-Änderungsmechanismus S. 9
- 5.3 Die EU-Kommission hat die Änderungen in der Allgemeinen Gruppenfreistellung für staatliche Beihilfen verabschiedet S. 9

6 ZAHLUNGSVERKEHR/INFORMATIONSTECHNOLOGIE

- 6.1 Die Regulierungsvorschläge zu Zahlungsdiensten PSR/PSD3 konterkarieren den Markt S. 9
- 6.2 Schnittstellen-Zugangssysteme wie giroAPI und SPAA müssen sich im Markt bewähren S. 10
- 6.3 FIDA – unklare Regulation, wenig Fortschritt? S. 10
- 6.4 Wie wird der digitale Euro ein Erfolg? S. 10

7 VÖB-SERVICE GMBH – ACADEMY OF FINANCE

- 7.1 Lehrgänge S. 11
- 7.2 WBTs – Web Based Trainings S. 11
- 7.3 Smart Learning – Serious Business Games S. 11

VÖB AKTUELL

1 BANKENAUF SICHT/BANKENREGULIERUNG

1.1 RAT UND PARLAMENT ERZIELEN VORLÄUFIGE EINIGUNG ÜBER EU-BANKENPAKET

Ende Juni 2023 haben der Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige Einigung in den politischen Trilogverhandlungen zum EU-Bankenpaket erzielt. Strittig zwischen den beiden EU-Gesetzgebern waren bis zuletzt vor allem die Anwendungsebene des Output-Floors sowie die sogenannten „Fit & Proper“-Regelungen. Unbeschadet der politischen Einigung werden die Trilogverhandlungen auf technischer Ebene fortgesetzt. Sie sollen im Spätherbst dieses Jahres abgeschlossen werden. Wann die endgültigen Regelungen im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden, ist derzeit nicht absehbar.

Wir begrüßen, dass sich die Trilogparteien darauf verständigt haben, die sogenannten „EU-Besonderheiten“ aus der bisherigen Umsetzung der Baseler Regelungen sowie die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Übergangsregelungen zum Output-Floor beizubehalten. Es wird nun darauf ankommen, dass die Regelungen zügig verabschiedet werden und den Instituten ausreichend Zeit für die Umsetzung des komplexen Regelwerks eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang sprechen wir uns gemeinsam mit den anderen Verbänden der Deutschen Kreditwirtschaft für eine Umsetzungsfrist von mindestens 18 Monaten aus.

1.2 EBA-BERICHT ZUR ÜBERWACHUNG VON EIGENMITTELINSTRUMENTEN UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN VERBINDLICHKEITEN

Für Instrumente, die sich Banken als regulatorische Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC/MREL) zurechnen, gelten strenge und europaweit einheitliche Vorgaben. Die EU-Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ist dafür zuständig, die Qualität der begebenen Instrumente zu überwachen. Im Zuge dessen erstellt sie regelmäßig Berichte mit sogenannten Best Practices und Empfehlungen zur Vertragsgestaltung.

Die EBA hat nunmehr die bisher getrennten Berichte zu den Instrumenten der beiden Eigenmittelkategorien des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals sowie zu den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in einem übergreifenden Bericht zusammengefasst und diesen im Juli 2023 veröffentlicht. Die in den früheren Berichten genannten Empfehlungen wurden weitgehend übernommen und um neue Hinweise ergänzt, unter

anderem zu den sogenannten „Substitutions- und Änderungsklauseln“ bei Eigenmittelemissionen oder zu Folgeemissionen identischer Ausgestaltung.

Der Bericht hat zwar keine unmittelbare rechtlich bindende Wirkung, aber gleichwohl erwartet die EBA grundsätzlich, dass die im Bericht genannten Empfehlungen bei künftigen Emissionen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der laufenden Arbeiten auf Ebene des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zu den Lehren aus den jüngsten Entwicklungen wird auch über die Rolle des zusätzlichen Kernkapitals und deren Verlustbeteiligung diskutiert. Insoweit bleibt abzuwarten, ob die EBA ihre Empfehlungen mit Blick auf mögliche Änderungen der Eigenmitteldefinition erneut anpassen muss.

1.3 RAT UND PARLAMENT EINIGEN SICH AUF WICHTIGEN SCHRITT ZUR WIEDERBELEBUNG DES VERBRIEFUNGSMARKTES

Im Rahmen der Verhandlungen zum EU-Bankenpaket haben sich der Rat und das Europäische Parlament darauf geeinigt, dass Banken, die interne Verfahren zur Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungen verwenden, die Eigenkapitalanforderungen für die Berechnung des Output-Floors im Standardansatz für Verbriefungen (SEC-SA) deutlich reduzieren können. Damit werden u. a. die Kapitalanforderungen für Banken, die mit Liquiditätslinien mögliche Verluste bei der Verbriefung von Unternehmensforderungen (ABCP) abdecken, deutlich reduziert.

Wir begrüßen, dass die Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungen bei der Berechnung des Output-Floors für eine Übergangsphase abgesenkt werden. Um den Verbriefungsmarkt nachhaltig zu stärken, sollte diese Erleichterung dauerhaft gewährt werden. Aus Wettbewerbsgründen muss sie auch Banken gewährt werden, die ausschließlich den SEC-SA auf ihre Verbriefungspositionen anwenden. Um Freiräume für die Finanzierung der grünen und digitalen Transformation zu schaffen, sollte die nächste Legislaturperiode darüber hinaus für eine grundlegende Überarbeitung des Verbriefungsrahmens genutzt werden.

VÖB AKTUELL

1.4 EBA-LEITLINIEN ZUR GESAMTSANIERUNGSKAPAZITÄT

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat im Juli 2023 ihre Leitlinien zur Gesamtsanierungskapazität („overall recovery capacity“, ORC) im Rahmen der Sanierungsplanung neben weiterführenden Erläuterungen zur ORC-Bestimmung veröffentlicht. Wir hatten hierzu im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) Stellung genommen.

Gemäß der Forderung der DK wurde der Zeitrahmen für die Umsetzung von Sanierungsoptionen mit Auswirkungen auf das Kapital von 12 auf 18 Monate verlängert. Die ebenfalls geforderte Verlängerung des Zeitrahmens für die Umsetzung von Sanierungsoptionen mit Auswirkungen auf die Liquidität von sechs auf zwölf Monate wurde jedoch nicht umgesetzt. Die EBA will im Rahmen der Bewertung der ORC die jeweiligen Besonderheiten der Institute berücksichtigen. Die EBA-Leitlinien gelten drei Monate nach Veröffentlichung ihrer Übersetzungen in die EU-Amtssprachen auf der Website der EBA. Vorab haben die Aufsichtsbehörden innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Übersetzungen mitzuteilen, ob sie die Leitlinien einhalten.

1.5 DIVERSITÄT UND VERGÜTUNGSUNTERSCHIEDE IM LEITUNGSORGAN

Die EBA hat Ende April 2023 Leitlinien für das Benchmarking von Diversitätspraktiken zur Konsultation gestellt. Die Leitlinien sollen ein harmonisiertes Benchmarking sicherstellen und dazu beitragen, die Qualität der erhobenen Daten sowie das Bewusstsein für Diversitätsthemen zu verbessern. Durch Datenabfragen bei ausgewählten Instituten und Wertpapierfirmen sollen ein repräsentativer Überblick über Diversitätstrends und -strategien sowie Informationen über das geschlechtsspezifische Lohngefälle auf der Ebene des Leitungsorgans erhalten werden. Die zu analysierenden Diversitätsaspekte sollen das Geschlecht, Alter, den Bildungs- und Berufshintergrund sowie die geografische Herkunft der Mitglieder der Leitungsorgane betreffen.

Wir haben hierzu im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) Stellung genommen und insbesondere um Berücksichtigung jener Fälle gebeten, in denen die Institute keinen Einfluss auf die Ernennung bzw. Bestellung der Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion haben, weil diese Mitglieder von kommunalen oder öffentlichen Trägern/Anteilseignern

ernannt bzw. gewählt werden oder ex officio Mitglieder sind und daher keine Diversitätsrichtlinien für diese Mitglieder bestehen.

1.6 EUROPÄISCHE DATENBANK ZUM INFORMATIONSAUSTAUSCH ZU FIT & PROPER

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben Anfang Februar 2023 den Entwurf von Leitlinien für ein System zum Austausch von Informationen zur Bewertung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans und der Inhaber von Schlüsselfunktionen („Fit & Proper“-Bewertungen) konsultiert. Die Leitlinien zielen auf den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden ab.

Wir haben hierzu im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) Stellung genommen und uns sowohl aus formellen als auch materiell-rechtlichen Erwägungen gegen die Einrichtung der geplanten Datenbank ausgesprochen. Die Datenbank wird insbesondere nicht für erforderlich gehalten, um eine effiziente Aufsicht sicherzustellen, da vergleichbar effiziente Optionen zur Verfügung stehen, die weniger aufwendig und datensparsamer sind (z. B. Anfragen bei hinterlegten Kontaktstellen). Für den Fall, dass die Leitlinien dennoch veröffentlicht werden sollten, sollten zumindest Anpassungen vorgenommen werden. So sollte beispielsweise die von der Abfrage betroffene Person zwingend über eine entsprechende Anfrage informiert werden müssen. Außerdem sollte sichergestellt werden, dass ausreichende Standards für die Datensicherheit festgelegt werden.

1.7 MÖGLICHE BUNDESRATSINITIATIVE ZUR VERANKERUNG DER GESCHLECHTERPARITÄT IM KWG

Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Möglichkeit zur Stellungnahme zu einem Antrag der Fraktion des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) zum Start einer Bundratsinitiative, mit der die Parität der Geschlechter im KWG verankert werden soll, eingeräumt. Begründet wird der Antrag damit, dass landesrechtliche Regelungen zur Parität in diesem Bereich ihre Grenzen im KWG fänden und zur Überwindung dieser rechtlichen Grenzen das KWG angepasst werden müsse, um alle Kreditinstitute zu erfassen.

VÖB AKTUELL

Wir haben hierzu im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) Stellung genommen und insbesondere darauf verwiesen, dass gesamtgesellschaftliche Ziele, die die Wirtschaft und die Arbeitgeber betreffen, stets über branchenübergreifende Regelungen verfolgt werden sollten und die Kreditwirtschaft insoweit auch bereits dem erst kürzlich überarbeiteten sogenannten Führungspositionen-Gesetz (FüPoG) unterliegt. Eine spezialgesetzliche Paritätsregelung, die über die bereits bestehende KWG-Regelung hinausgeht, wird daher nicht für sachgerecht gehalten, zumal das Thema auch aktuell schon von den Aufsichtsbehörden in den Fokus genommen wird und die Europäische Zentralbank (EZB) Diversität als Aufsichtsschwerpunkt für die Jahre 2022 bis 2024 behandelt.

1.8 SIEBTE MaRISK-NOVELLE ABGESCHLOSSEN

Die BaFin hat die endgültige Fassung zur siebten MaRisk-Novelle am 29. Juni 2023 veröffentlicht. Im Vergleich zur Konsultationsfassung sind vor allem sprachliche Anpassungen vorgenommen worden. Die neue Fassung ist mit Veröffentlichung weitgehend in Kraft getreten. Einige Anforderungen sind erst ab 1. Januar 2024 einzuhalten. Ergänzend hat die Aufsicht klargestellt, dass die Jahresabschlussprüfer die quantitativen Anforderungen an ESG-Risiken erstmals im Jahresabschluss 2024 mit Feststellungen belegen dürfen. Sofern in bankgeschäftlichen Prüfungen unterjährig Feststellungen getroffen werden, würden diese im Jahr 2024 noch nicht zu aufsichtlichen Sanktionen führen. Vielmehr werde die Aufsicht die betroffenen Institute auffordern, die Mängel abzustellen bzw. Maßnahmenpläne vorzulegen. Sie werde auch nicht darauf bestehen, diese Mängel vor dem 31. Dezember 2024 zu bereinigen. Eine Sanktionierung solcher Mängel wird erst im Laufe des Jahres 2025 erfolgen.

Wir begrüßen, dass viele unserer Anpassungsvorschläge aufgegriffen wurden. Für besonders sinnvoll halten wir die Möglichkeit zum Handel aus dem häuslichen Arbeitszimmer, die nicht wieder eingeschränkt werden sollte. Aufgrund der zahlreichen Neuerungen schätzen wir den Umsetzungsaufwand für die Institute allerdings sehr hoch ein.

1.9 ZUKUNFT DER MaRISK UNKLAR

Die Aufsicht hat eine Grundsatzdiskussion darüber angestoßen, auf welche Weise zukünftige EBA-Leitlinien zu Fragen des Risikomanagements in die nationale Aufsichtspraxis überführt

werden sollten. Die bisherige Vorgehensweise, die jeweils auf eine Ergänzung der MaRisk hinausläuft, stößt nach Einschätzung der Aufsicht an ihre Grenzen. Dies wird mit der zunehmenden Komplexität der europäischen Vorgaben begründet, deren Umsetzung viel Zeit in Anspruch nimmt. Zu den diskutierten Optionen gehören eine unmittelbare Anwendung neuer EBA-Leitlinien und eine Umsetzung in gesonderten Rundschreiben. In der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) herrscht Einigkeit darüber, dass die MaRisk mit ihrer weitgehend prinzipienorientierten Ausgestaltung erhalten bleiben sollten. Unterschiedliche Auffassungen bestehen darüber, inwieweit die Verweisteknik bei sehr detaillierten Vorgaben, die sich einer prinzipienorientierten Umsetzung entziehen, genutzt werden kann.

Wir halten ein kompaktes Regelwerk zum Risikomanagement für sinnvoll und sind der Ansicht, dass die Verweisteknik nicht vollständig vermieden werden kann. Bei verschiedenen Rundschreiben sind aus unserer Sicht Überschneidungen und Wertungswidersprüche nicht auszuschließen.

1.10 RISIKO EINER ÜBERMÄSSIGEN VERSCHULDUNG

Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio, LR) dient als nicht risikobasierter Backstop-Mechanismus, um dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung (Risk of Excessive Leverage, REL) zu begegnen. Gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. d CRR muss jederzeit eine LR in Höhe von 3 Prozent eingehalten werden. Um das REL abzudecken, das nicht oder nicht ausreichend durch die Eigenmittelanforderungen der Säule 1 (P1R-LR) erfasst ist, müssen die zuständigen Behörden gemäß Art. 104 a CRD zusätzliche Eigenmittelanforderungen der Säule 2 (P2R-LR) festlegen. Diese Anforderung ist in § 6 c Abs. 4 KWG in nationales Recht umgesetzt worden. Auf europäischer Ebene ist dafür eine Methodik entwickelt worden, die der Logik zur Bestimmung der normalen P2R folgt. Diese Methodik soll auch für die national beaufsichtigten Institute maßgeblich sein und befindet sich gerade in der Testphase. Die deutsche Aufsicht geht bei den national beaufsichtigten Instituten ab 2024 von einer regelmäßigen Festsetzung von institutsindividuellen Zuschlägen aus, sofern im Einzelfall erforderlich.

Wir nehmen an, dass nur sehr wenige Institute mit einer institutsspezifischen P2R-LR rechnen müssen. Die EZB überprüft dieses Risiko bei den bedeutenden Instituten seit 2022, hat aber bisher keinem Institut eine P2R-LR aufgegeben.

VÖB AKTUELL

1.11 UMSTELLUNG DER SREP-METHODIK

Seit Anfang 2023 ist es auch für die weniger bedeutenden Institute nicht mehr möglich, ihr Risikotragfähigkeitskonzept auf Basis einer veralteten Methodik umzusetzen (sogenannte „Annex-Verfahren“). Um die Auswirkungen dieser Umstellung für die betroffenen Institute abzufedern, hat die deutsche Aufsicht für die Ermittlung der Zuschläge im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) in der ökonomischen Perspektive einen „Konversionsfaktor“ von 80 Prozent eingeführt. Da die Umstellung der Methodik vor allem mit einer Anpassung an ein vergleichsweise hohes Konfidenzniveau von 99,9 Prozent einhergeht, haben viele kleinere Institute trotzdem mit einer deutlichen Erhöhung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen (P2R) zu kämpfen. Teilweise wurde im Fachgremium MaRisk über eine Verdoppelung oder noch größere Aufschläge berichtet. Die Aufsicht wird diese Entwicklung zunächst beobachten, bis alle Institute einmal nach der neuen Methode eingestuft sind. Auf Basis der Ergebnisse soll aber Anfang 2024 eine Neukalibrierung des Konversionsfaktors und gegebenenfalls auch der Bucket-Grenzen erfolgen.

Wir sind der Ansicht, dass eine Anpassung möglichst bald erfolgen sollte, sofern diese deutlichen Zuschläge allein auf die Umstellung der Methodik zurückzuführen sind.

1.12 „FIT-FOR-55“-KLIMARISIKOSTRESSTEST

Die EU-Kommission hat die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs), die EZB und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) aufgefordert, mit einer einmaligen Untersuchung die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors im Einklang mit dem „Fit-for-55“-Paket zu bewerten. Konkret geht es um eine Bewertung des Ausmaßes, in dem frühzeitige klimabedingte Schocks im Zeitraum bis 2030 bereits erheblichen Stress für das Finanzsystem als Ganzes verursachen könnten, wobei Ansteckungs- und Zweitrundeneffekte berücksichtigt werden sollen. Vor diesem Hintergrund hat die EBA Ende Juli 2023 eine Konsultationsphase zu den Templates für die Erhebung klimabezogener und finanzieller Daten von EU-Banken zu Kredit-, Markt- und Immobilienrisiken eingeleitet. Die Datenerhebung wird voraussichtlich Ende November 2023 gestartet. Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist für das erste Quartal 2025 geplant. Betroffen sind dieselben 70 Banken, die auch am EU-weiten Stresstest 2023 teilgenommen haben.

Wir halten den damit verbundenen Aufwand für vermeidbar, nachdem die EZB erst Anfang September die Ergebnisse ihres zweiten Top-down-Stresstests zum Klimarisiko veröffentlicht hat. Aus unserer Sicht liegen den Aufsichtsbehörden bereits hinreichende Erkenntnisse zur Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors vor.

1.13 ÜBERARBEITUNG DER EU-VORGABEN ZUR BANKENABWICKLUNG UND EINLAGENSICHERUNG (CMDI)

Am 18. April 2023 hat die EU-Kommission ihre Legislativvorschläge zur Überarbeitung des EU-Bankenabwicklungsregimes und der EU-Einlagensicherung veröffentlicht (CMDI-Review). Die Vorschläge konzentrieren sich auf die folgenden vier Themen:

1. Einbeziehung mittlerer und kleinerer Institute in das Abwicklungsregime
2. Stark erleichterte und weitreichendere Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen durch nationale Einlagensicherungssysteme
3. Aufgabe des besonderen Schutzes von nationalen Einlagensicherungssystemen in Insolvenzverfahren von Banken
4. Substantielle Einschränkung der Institutssicherungssysteme

Anfang Oktober 2023 hat das EU-Parlament seine Berichtsentwürfe veröffentlicht. Nachdem die Eurogruppe im Juni 2022 nach langen Verhandlungen nur eine Einigung in Bezug auf die Verbesserung des Krisenmanagements für Banken erzielt hatte, haben die Berichterstatter die CMDI-Vorschläge der EU-Kommission erheblich ausgeweitet. Die Vorschläge dürften zu erheblichen Kontroversen und einer Vielzahl von Änderungsvorschlägen führen. Nach unserer Einschätzung hat es das EU-Parlament somit versäumt, die Vorschläge der EU-Kommission in die richtige Richtung zu lenken, um damit das Krisenmanagement und die Einlagensicherung nachhaltig zu stärken.

VÖB AKTUELL

2 FINANZEN

2.1 CSRD-UMSETZUNG

Die EU-Richtlinie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) ist bereits in Kraft getreten, bis zum 6. Juli 2024 ist sie in nationales Recht umzusetzen. Die CSRD-Umsetzung soll in Deutschland im Rahmen eines sogenannten Artikelgesetzes erfolgen, das mehrere Gesetze anpasst. Wesentliche Änderungen werden voraussichtlich im Handelsgesetzbuch (HGB) und in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) vorgenommen. Im HGB werden vor allem die Vorschriften zum Lagebericht und zur Prüfung geändert. Die CSRD sieht nur wenige Wahlrechte der Mitgliedstaaten vor. Für den Referententwurf ist das Bundesministerium der Justiz (BMJ) zuständig.

Wir setzen uns für eine adäquate Umsetzung der CSRD ein. Die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung soll im angemessenen Verhältnis Stakeholder-Informationsbedarf abdecken. Der Anwendungsbereich soll im Vergleich zu den EU-Vorgaben nicht ausgeweitet werden. Die schrittweise Umsetzung und die Möglichkeit der Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen durch den Abschlussprüfer sollen im deutschen Recht verankert werden. Eine zügige Veröffentlichung soll zeitnah Rechtssicherheit schaffen.

2.2 EUROPÄISCHE NACHHALTIGKEITSBERICHTS-STANDARDS

Am 31. Juli 2023 hat die EU-Kommission den ersten delegierten Rechtsakt zur Konkretisierung der EU-Richtlinie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) angenommen. Der Rechtsakt enthält zwölf Standards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS). Der ESRS 1 legt den Rahmen mit grundsätzlichen Prinzipien fest. Der ESRS 2 regelt übergreifende Angabepflichten zu Risiken, Auswirkungen, Chancen, Strategien und dem Geschäftsmodell. Zehn weitere Standards decken einzelne ESG-Aspekte ab. Im vierten Quartal 2023 sollen die ESRS im EU-Amtsblatt veröffentlicht und schrittweise, beginnend mit dem 1. Januar 2024, durch die CSRD-berichtspflichtigen Unternehmen umgesetzt werden.

Wir haben uns bei sämtlichen Konsultationsschritten für die Fokussierung der Vorgaben auf die wesentlichen Informationen, für die weitgehende Harmonisierung mit internationalen

Rahmenwerken und für die angemessene Umsetzungszeit für die besonders anspruchsvollen Berichtspflichtigen eingesetzt. Im Ergebnis wurde die Komplexität der ESRS signifikant reduziert, Erleichterungs- und Übergangsvorschriften wurden eingeführt. Demnächst werden unverbindliche Umsetzungsleitlinien, KMU-Standards und die technische Taxonomie konsultiert.

2.3 INTERNATIONALE STANDARDS ZUR NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Am 26. Juni 2023 hat der International Sustainability Standards Board (ISSB), der unter der Aufsicht der IFRS-Stiftung arbeitet, zwei Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Der IFRS S1 legt allgemeine Vorschriften für die nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen fest. Der IFRS S2 beschäftigt sich mit der klimabezogenen Berichterstattung. Die internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) empfiehlt eine Übernahme beider Standards in nationales Recht. Ein EU-Endorsement ist derzeit jedoch – vor dem Hintergrund der ESRS – nicht geplant. Eine freiwillige Anwendung ist zulässig.

Wir haben uns für die Harmonisierung der europäischen und der internationalen Rahmenwerke für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingesetzt. Beide Standardsetzer haben im Zuge der Erarbeitung ihrer Standards eng miteinander kooperiert, es wurden zahlreiche Definitionen angeglichen und die Struktur der Vorgaben wurden überarbeitet. Insgesamt betrachtet erfassen die ESRS ein größeres Spektrum der Nachhaltigkeitsaspekte und legen einen stärkeren Fokus auf die Wesentlichkeit der Auswirkungen. Im September 2023 hat zudem die Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) ihre Empfehlungen für die Berichterstattung über naturbezogene Risiken bekanntgegeben.

2.4 ÜBERPRÜFUNG DER WERTMINDERUNGSVORSCHRIFTEN IN IFRS 9

Am 30. Mai 2023 hat der International Accounting Standards Board (IASB) im Rahmen des sogenannten Post-Implementation Review (PiR) eine Bitte um Informationsübermittlung (Request for Information, RfI) im Zusammenhang mit der Überprüfung der Wertminderungsvorschriften in IFRS 9 „Finanzinstrumente“ veröf-

VÖB AKTUELL

fentlich. Sie ist auf die damalige Umstellung auf das Wertminderungsmodell unter der Berücksichtigung erwarteter Kreditverluste zurückzuführen.

Wir haben im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) an der Befragung teilgenommen. In unserer Antwort haben wir die Durchführung der Überprüfung begrüßt. Insbesondere die Erstumsetzung hatte für Kreditinstitute schließlich einen erheblichen Aufwand bedeutet. Die aktuellen Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich die Vorschriften inzwischen in der Praxis bewährt haben. Auch in Krisenzeiten hat die prinzipienorientierte Vorgehensweise zur angemessenen Darstellung im Abschluss und zu entscheidungsnützlichen Informationen beigetragen. Wir gehen davon aus, dass eine grundlegende Überarbeitung weder aus Sicht der Berichtspflichtigen noch aus der Perspektive eines Berichtsadressaten erforderlich ist.

3 KAPITALMÄRKTE

3.1 RETAIL INVESTMENT STRATEGY

Die EU-Kommission hat am 24. Mai 2023 ihre Retail Investment Strategy veröffentlicht. Diese enthält vor allem Änderungen an der MiFID II und der PRIIPs-Verordnung.

Erfreulich ist, dass der Kommissionsvorschlag kein vollständiges Verbot der provisionsbasierten Anlageberatung enthält, wogegen wir uns schon länger eingesetzt haben. Allerdings schlägt die EU-Kommission eine ganze Reihe anderer Maßnahmen vor, die in dieser Form das Wertpapiergeschäft auf Emittenten- und Vertriebsseite erheblich erschweren können. So wird ein Provisionsverbot für „Execution only“-Dienstleistungen vorgesehen, das nach dem Vorschlag große Teile des in Deutschland weit verbreiteten beratungsfreien Geschäfts umfassen kann. Ferner soll der Product-Governance-Prozess auch die Werthaltigkeit eines Finanzinstrumentes mitberücksichtigen (value for money), was zu weiteren Aufwänden insbesondere bei Emittenten führt. Generell fehlt der eigentlich angekündigte Fokus auf eine kritische Durchsicht der genannten Regelwerke, um den Zugang zum Kapitalmarkt für Anleger wieder attraktiver zu gestalten.

3.2 ZUKUNFTSFINANZIERUNGSGESETZ

Der am 16. August 2023 veröffentlichte Regierungsentwurf für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) enthält ein umfassendes Bündel von Maßnahmen kapitalmarkt-, gesellschafts- und steuerrechtlicher Natur zur Modernisierung des Kapitalmarkts und Erleichterung des Kapitalmarktzugangs für Unternehmen.

Für das Kapitalmarktgeschäft sind insbesondere folgende Vorschläge relevant:

- Bestimmte Geschäfte zwischen Finanzmarktteilnehmern sollen von der AGB-Inhaltskontrolle ausgenommen werden. Die Bereichsausnahme ist insofern zu begrüßen, als sie dazu beiträgt, die heimische Rechtsordnung international attraktiver zu machen. Sie ist jedoch sehr kompliziert und interpretationsoffen.
- Das deutsche Wertpapierrecht soll sich nun auch für elektronische Aktien öffnen. Es dürfen jedoch nur Namensaktien als Zentralregister- und Kryptowertpapier begeben werden. Der Weg für Inhaberaktien als Kryptoaktien bleibt hingegen versperrt. Die Begründung hierfür ist nicht überzeugend.
- Für die Kryptoverwahrung wird ein Vermögenstrennungsgebot eingeführt und die insolvenzrechtliche Möglichkeit der Aussonderung der verwahrten Kryptowerte gesetzlich verankert. Dadurch wird das Vertrauen von Anlegern gestärkt.

VÖB AKTUELL

4 FÖRDERGESCHÄFT / FINANZIERUNG

4.1 TRANSITION FINANCE: EMPFEHLUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Im Juni 2023 veröffentlichte die EU-Kommission ihre Empfehlungen zur Vereinfachung der Finanzierung des Übergangs bzw. der Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft. Darin legt sie dar, wie die bestehende Sustainable-Finance-Gesetzgebung von Marktteilnehmern dazu genutzt werden kann, die sogenannte Umstellungsfinanzierung (Transition Finance) in Anspruch zu nehmen oder bereitzustellen. Auch spricht die EU-Kommission Empfehlungen an Aufsichtsbehörden, u. a. im Zusammenhang mit Greenwashing-Risiken, aus.

In Abgrenzung zur nachhaltigen Finanzierung geht es bei der Umstellungsfinanzierung vor allem darum, auch jenen Unternehmen Finanzierungsmittel oder Kapital zur Verfügung zu stellen, die z. B. noch nicht die strengen Kriterien der Taxonomiekonformität erfüllen oder deren Wirtschaftstätigkeiten nicht von der EU-Taxonomie erfasst werden. In diesem Sinne kann die Umstellungsfinanzierung eine Ergänzung zur bisherigen EU-Taxonomie bilden. Ebenfalls können EU-Referenzwerte für den Klimaschutz, wissenschaftlich fundierte Ziele (SBT) oder Umstellungspläne (Transition Plans) laut den Empfehlungen als Rahmen genutzt werden, um den Bedarf an Umstellungsfinanzierung zu formulieren.

Wir unterstützen die Empfehlungen der EU-Kommission und setzen uns dafür ein, dass sich marktbasierende, praxistaugliche Produktstandards für Transition Finance auf Grundlage dieser Empfehlungen entwickeln.

4.2 WEITERE KONKRETISIERUNGEN EU-TAXONOMIE: NEUE WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN KLIMA-UMWELTZIELE UND TAXO4

Im Juni 2023 veröffentlichte die EU-Kommission ihr Sustainable Finance Package und in dessen Rahmen auch weitere delegierte Rechtsakte zur EU-Taxonomie. Das Kernstück war der lang erwartete delegierte Rechtsakt mit technischen Bewertungskriterien zu den ausstehenden vier Umweltzielen der EU-Taxonomie (Taxo4). Nach Ablauf der Prüffrist für Ministerrat und EU-Parlament Ende Oktober sollen die neuen Informationen ab dem 1. Januar 2024 offengelegt werden. Daneben wurden die Vorgaben zu den beiden Klima-Umweltzielen angepasst, womit u. a. neue Aktivitäten im Bereich Automobil- und Luftfahrtindustrie in die EU-Taxonomie

aufgenommen wurden. Zudem wurden die Berichtspflichten nach Art. 8 Taxonomie-Verordnung punktuell angepasst.

Wir setzen uns dafür ein, dass in der anstehenden Überarbeitung der Taxonomie-Berichtsvorgaben die bisherigen methodischen Schwächen der Green Asset Ratio systematisch adressiert werden. So sollen beispielsweise alle taxonomiekonformen Projektfinanzierungen im Bereich Energieinfrastruktur in die Green Asset Ratio einbezogen werden dürfen.

5 RECHT / STEUERN

5.1 BESSERE QUELLENSTEUERVERFAHREN ZUR FÖRDERUNG GRENZÜBERSCHREITENDER INVESTITIONEN UND ZUR BEKÄMPFUNG VON STEUERMISBRAUCH

Die EU-Kommission hat im Juni 2023 einen Richtlinienvorschlag („Faster and Safer“ genannt) vorgelegt, mit dem die Quellensteuerverfahren in der EU ab dem Jahr 2027 effizienter und sicherer gemacht werden sollen.

Dazu dient zum einen eine gemeinsame digitale EU-Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz. Kern des Vorschlags sind zum anderen zwei beschleunigte Verfahren, die das bestehende Standardverfahren für die Erstattung ergänzen sollen: ein Verfahren zur Entlastung an der Quelle und ein System der „schnellen Erstattung“. Darüber hinaus sollen sogenannte zertifizierte Finanzintermediäre die Zahlung von Dividenden oder Zinsen der zuständigen Steuerverwaltung melden.

Wir begrüßen die Zielsetzung des Richtlinienentwurfs. Der Entwurf ist aber derzeit nicht angemessen und nicht praktikabel. Wir fordern die Möglichkeit der Bepreisung der Kosten von Kreditinstituten. Die Haftung der Banken für fehlerhafte Informationen Dritter lehnen wir ab. Die Umsetzung kann aus unserer Sicht nicht vor dem Jahr 2029 gelingen. Wir stehen für die praktischen Umsetzungsfragen für weitergehende Diskussionen, auch mit dem Bundesfinanzministerium, bereit.

VÖB AKTUELL

5.2 NEUREGELUNG DES AGB-ÄNDERUNGS-MECHANISMUS

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 27. April 2021 entschieden, dass der in der Kreditwirtschaft gängige AGB-Änderungsmechanismus in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der eine Zustimmungsfiktion des Kunden zu Änderungen der AGB und Sonderbedingungen beinhaltet, unwirksam ist. Infolge der BGH-Entscheidung hat sich der bürokratische Aufwand für Kunden und Unternehmen in Dauerschuldverhältnissen beträchtlich erhöht, da ausdrückliche Erklärungen eingeholt werden müssen.

Wir setzen uns zusammen mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) für eine Neujustierung der (AGB-)rechtlichen Rahmenbedingungen ein, um es auch künftig im Massengeschäft zu ermöglichen, dass Verträge einfach und rechtssicher gepflegt und angepasst werden können. In Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz hat die DK Prof. Casper (Universität Münster) ein Gutachten mit konkreten Vorschlägen für gesetzliche Neuregelungen erstellen lassen. Wir präferieren eine Klarstellung des gesetzlichen Leitbildes in § 675 g BGB, das für sämtliche Bank- und Finanzdienstleistungsverträge gelten soll. Zudem muss aus unserer Sicht eine gesetzliche Neuregelung zwingend auch den Rechtsverkehr zwischen Unternehmern umfassen.

5.3 DIE EU-KOMMISSION HAT DIE ÄNDERUNGEN IN DER ALLGEMEINEN GRUPPENFREISTELLUNG FÜR STAATLICHE BEIHILFEN VERABSCHIEDET

Ende Juni 2023 hatte die EU-Kommission die Änderungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) verabschiedet. Ziel der Überarbeitung war es, Änderungen, die bereits in mehrere überarbeitete Beihilfeleitlinien eingeflossen sind, auch in der AGVO zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde in die AGVO auch eine neue Meldeschwelle eingeführt. Alle Einzelbeihilfen, die auf der Grundlage der AGVO gewährt werden und den Wert von 100.000 EUR überschreiten, müssen künftig in einer Beihilfetransparenzdatenbank (TAM) veröffentlicht werden. Weitere Änderungen betreffen u. a. Anpassungen an den Industrieplan zum Grünen Deal.

In unserer Stellungnahme haben wir gegen diese neuen Veröffentlichungspflichten plädiert. Unserer Meinung nach führt dies zu weiterem unnötigen Bürokratieaufbau ohne einen neueren Erkenntniswert. Die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrund-

satzes, auf den anlässlich der Einführung der Beihilfetransparenzdatenbank in der AGVO 2014 noch hingewiesen wurde, wird dadurch in Frage gestellt, denn dem eigentlichen Zweck von TAM – die Transparenz der Beihilfengewährung zu gewährleisten – dient es gerade nicht, wenn auch erheblich geringere Beihilfebeträge mit hohem Aufwand zu melden sind und die Datenflut erheblich ansteigt.

Zum jetzigen Zeitpunkt zeichnet sich leider auch ab, dass die EU-Kommission auch die verpflichtende Einführung eines Zentralregisters für De-minimis-Beihilfen – die entsprechenden Verordnungen befindend sich zurzeit in der Konsultation – trotz massiver Kritik durchsetzen wird. Auch dies wird zum weiteren Anstieg des Bürokratieaufwands führen.

6 ZAHLUNGSVERKEHR / INFORMATIONSTECHNOLOGIE

6.1 DIE REGULIERUNGSVORSCHLÄGE ZU ZAHLUNGSDIENSTEN PSR/PSD3 KONTERKARIEREN DEN MARKT

Die Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) aus dem Jahr 2015 soll erweitert und in eine Verordnung (PSR) umgewandelt werden, um einen EU-weit einheitlichen Rechtsstandard zu etablieren. Belange, die nicht in eine Regulierung aufgenommen werden können, weil nationales Recht anzuwenden ist, sollen in einer Richtlinie (PSD3) erfasst werden. Die PSD2 und die Electronic Money Directive (EMD2) sollen durch die neue Regulierung ersetzt werden.

Die Entwürfe erweitern den Umfang der PSD2, beispielsweise müssen Banken Lastschriften, Daueraufträge und gebündelte Massenzahlungen von Unternehmen Dritten unentgeltlich anbieten, sofern der Kunde dies wünscht. Zudem ergeben sich zahlreiche Anpassungen, für die die Kreditwirtschaft kräftig investieren muss. Daher müssen Banken statt in innovative Produkte in regulatorische Vorgaben investieren. Eine Amortisation ist für die Anbieter der Dienste, also die Banken, nicht möglich. Dies stellt marktwirtschaftliche Prinzipien auf den Kopf.

Wir bedauern, dass der Vorschlag der EU-Kommission privatwirtschaftliche Initiativen konterkariert, die eine marktwirtschaftliche Öffnung der Banken vorantreiben. Daher ist diese Regulierung auch vom Zeitpunkt her ungeeignet. Ein Marktversagen sehen wir hierfür zudem nicht.

VÖB AKTUELL

6.2 SCHNITTSTELLEN-ZUGANGSSYSTEME WIE GIROAPI UND SPAA MÜSSEN SICH IM MARKT BEWÄHREN

Die deutsche giroAPI-Initiative und SPAA (SEPA Payment Account Access) auf EU-Ebene sind zwei Initiativen, die Banken gegenüber Dritten öffnen und neue Geschäftsmodelle für Banken erschließen. Dazu werden Dienste und Schnittstellen definiert, für die Dritte im Markt eine Nachfrage erwarten. Die beiden Initiativen werden sich auf zahlungsverkehrsnahen Diensten konzentrieren und unterscheiden sich im Wesentlichen in zwei Punkten:

- Die Entgelte der giroAPI sollen auf Marktpreisen basieren, während SPAA die Entgelte auf Basis von Kosten und Volumen ermitteln möchte. Damit ist giroAPI marktwirtschaftlich ausgerichtet.
- Die technische Umsetzung der Schnittstelle nutzt bei giroAPI den Berlin-Group-Standard, um einen einheitlichen Zugriff zu ermöglichen. SPAA wird technisch agnostisch definiert, so dass unterschiedliche technische Implementierungen möglich sind.

Wir sind überzeugt, dass die beiden Initiativen erfolgreich sein können. Voraussetzung dafür ist eine kritische Masse an unterstützenden Banken und Dritten, die die Dienste nutzen wollen. Doch letztlich entscheidet über den Erfolg – wie immer – der Markt.

6.3 FIDA – UNKLARE REGULATION, WENIG FORTSCHRITT?

Der neue Legislativvorschlag FIDA (Framework for Financial Data Access) der EU-Kommission vom 28. Juni 2023 sieht vor, den Open-Finance-Ansatz folgend, den Datenzugriff auf zusätzliche Datenquellen (z. B. Sparkonten, Depots, Hypotheken, Versicherungen) und insbesondere auch auf neue Marktteilnehmer wie Finanzinformationsserviceanbieter (FISPs), die selbst keine regulierten Finanzinstitute sind, auszuweiten, und damit den Datenaustausch europaweit auch jenseits von PSD3/PSR zu ermöglichen.

Ein zentraler Punkt der neuen Verordnung ist die Etablierung gemeinsamer Datennutzungssysteme (Financial Data Sharing Schemes). Entgelte dürfen nur im Rahmen dieser Schemes erhoben werden, deren Mitgliedschaft verpflichtend sein wird. Welchen weiteren Kriterien diese Schemes genau genügen müs-

sen, ist bisher noch nicht vollständig definiert. Bei der Bildung solcher Schemes sollten in jedem Fall marktwirtschaftliche Modelle anwendbar sein, wenn der Open-Finance-Ansatz zum Erfolg führen soll.

6.4 WIE WIRD DER DIGITALE EURO EIN ERFOLG?

Am 28. Juni 2023 hat die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag für einen digitalen Euro veröffentlicht, der den zukünftigen Rechtsrahmen für eine europäische Digitalwährung entwirft. Die EZB arbeitet bereits seit Herbst 2021 an einem vollständigen Zahlverfahren für den digitalen Euro. Im Oktober 2023 will der EZB-Rat nach Abschluss der zweijährigen Untersuchungsphase beschließen, ob die Einführung des digitalen Euros konkretisiert und in die Realisierungsphase übergegangen wird.

Die Einführung des digitalen Euro ist nicht vor 2028 zu erwarten. Für die Gestaltung des digitalen Euro sind verschiedene Aspekte im Legislativvorschlag und der EZB-Konzeption grundsätzlich anzupassen, damit der digitale Euro sinnvoll einsetzbar sein wird. Dazu zählt u. a. die Beschränkung auf notwendige Basisfunktionen und die Fixierung eines Haltelimits bei ca. 300 Euro, um Finanzmarktrisiken zu begrenzen.

VÖB AKTUELL**7 VÖB-SERVICE GMBH – ACADEMY OF FINANCE****7.1 LEHRGÄNGE**

- Zertifikatslehrgang „Sustainable Finance Manager“
Start: 09.11.2023, online
Start: 13.06.2024, online
Start: 10.10.2024, online
Start: 05.12.2024, online
- Zertifikatslehrgang „Sachkundenachweis Geldwäscheprävention“
14.11.2023 – 16.11.2023, online
- Zertifikatslehrgang „Sachkundenachweis Zentraler Auslagerungsmanager (ZAM)“
12.12.2023 – 14.12.2023, online
- Lehrgang: Qualifizierung „Immobilienutachter HypZert S“
Vorbereitung auf die Zertifizierungsprüfung bei der HypZert
26.10.2023 – 26.03.2024 in Berlin
- Lehrgang: Qualifizierung „Immobilienutachter HypZert F“
Vorbereitung auf die Zertifizierungsprüfung bei der HypZert
26.10.2023 – 26.03.2024 in Berlin
- Zertifizierungslehrgang „Experte Bankenaufsichtsrecht“
Grundlegendes Know-how im Meldewesen
24.04. – 06.12.2024 in Frankfurt a. M.
- Zertifizierter Praxislehrgang „Portfolio- und Risikomanager“
11.09. – 04.12.2024 in Bonn & online (hybrid)

WEITERE LEHRGÄNGE, DIE DEMNÄCHST WIEDER ANGEBOTEN WERDEN:

- Zertifikatslehrgang „Digitale Kompetenz“
Dem digitalen Wandel mutig und gestaltend begegnen!
- Lehrgang „Certified Compliance Officer (CCO)“
Best Practice mit Musterdateien
- Zertifizierungslehrgang „Experte Bankenaufsichtsrecht“
Grundlegendes Know-how im Meldewesen

- Zertifikatslehrgang „Kundenberater für nachhaltige Geldanlagen (MiFID II)“
- Zertifizierter Praxislehrgang „Data Scientist“
Lehrgang im Blended-Learning-Format
- Zertifizierter Praxislehrgang „Bankenregulierung und Bankenaufsicht“

7.2 WBTS – WEB BASED TRAININGS

- Angemessene Risikokultur gemäß MaRisk 6.0
- Regulatorische Anforderungen an die Vergütungssysteme in Banken (aktualisiert nach der InstitutsVergV 4.0)
- IT-Sicherheit / Informationssicherheit

7.3 SMART LEARNING – SERIOUS BUSINESS GAMES

- CRYPTO: Training zur IT-Security
- PARADISE: Training zum Geldwäschegesetz
- 2100: Effektives und praktisches Erlernen von kundenzentriertem Prozessmanagement

Weitere ausführliche Informationen finden Sie auf unserer Website: www.voeb-service.de/academy

Ihre Ansprechpartnerin für das Seminarprogramm:

Kathleen Weigelt
Telefon: +49 228 8192 221
E-Mail: academy@voeb-service.de
www.voeb-service.de/academy

VÖB AKTUELL

Über VÖB Aktuell

Mit VÖB Aktuell informieren wir über finanzwirtschaftlich wichtige nationale, europäische und internationale Gesetzgebungsvorhaben. Dabei positionieren wir uns kurz und prägnant zu aktuellen Vorhaben und Themen und berichten über deren jeweiligen Sachstand.

Sie wollen VÖB Aktuell abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de. Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB Aktuell“ an.

Alle VÖB-Newsletter können Sie auch online unter www.voeb.de/publikationen anschauen, bestellen und abbestellen.

Weitere Newsletter des VÖB:

- VÖB auf einen Blick
- VÖB Digital
- VÖB Wirtschaftsampel
- VÖB Zahlungsverkehr
- VÖB Aktienmarktprognose
- VÖB Kapitalmarktprognose

Publikationen des VÖB

- Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung
- VÖB-Magazin #GemeinsamGestalten
- Kreditwirtschaftlich wichtige Vorhaben der EU
- Regulierung und Aufsicht im Bankensektor – Ein Überblick über die Institutionen

Die Publikationen des VÖB können Sie online unter www.voeb.de/publikationen anschauen, bestellen und abbestellen.

IMPRESSUM

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon: +49 30 8192 164
E-Mail: presse@voeb.de | Internet: www.voeb.de
Redaktion: Bianca Blywis-Bösendorfer
Redaktionsschluss: 12. Oktober 2023
Registernummer im Transparenz-Register der EU: 0767788931-41